



Öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gelbensande für das Haushaltsjahr 2020

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 ist gemäß § 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock mit Schreiben vom 02.11.2020 angezeigt worden.

Sie enthält keine Genehmigungspflichtigen Teile.

Die nachstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gem. § 4 KV-DVO in der Fassung vom 23.07.2019 für jeden zur Einsichtnahme

vom 05.11.2020 bis 11.12.2020

im Amt Rostocker Heide, Eichenallee 20a in Gelbensande zu den Öffnungszeiten

Dienstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 17:00 Uhr

im Zimmer 2.17 aus.

Gelbensande, den 04.11.2020


Manfred Labitzke
Bürgermeister



1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gelbensande für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.10.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 werden

| | | | |
|----|---|-------------------|------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt | von bisher EUR | auf EUR |
| | der Gesamtbetrag der Erträge | 1.948.800 | 1.903.300 |
| | der Gesamtbetrag der Aufwendungen | 2.160.400 | 2.164.400 |
| | das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | -16.900 | -66.400 |
| 2. | im Finanzhaushalt | von bisher EUR | auf EUR |
| a) | der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen | 1.907.100 | 1.861.600 |
| | der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ | 1.907.400 | 2.093.300 |
| | der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen | -300 | -231.700 |
| b) | der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 143.800 | 143.800 |
| | der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 344.400 | 344.100 |
| | der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | -200.600 | -200.300 |

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gem. § 53 KV M-V von bisher **190.700 €** auf nunmehr **186.160 €** festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

| | | |
|---|---------------------|--------------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) | von bisher 290 v.H. | auf 290 v. H |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | von bisher 365 v.H. | auf 365 v. H |
| 2. Gewerbesteuer | von bisher 300 v.H. | auf 300 v. H |

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher **1,75** Vollzeitäquivalente (VzÄ)
nunmehr **1,75** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Wertgrenze für Investitionen

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.000 € netto** festgesetzt.

§ 8 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

- Mehrerträge aus den öffentlich-rechtlichen Mitteln und privatrechtlichen Leistungsentgelten in den einzelnen Teilhaushalten berechtigen zu Mehraufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen in diesen Teilhaushalten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Leistungsentgelte zugunsten der Auszahlungsermächtigungen für Sach- und Dienstleistungen.
- Mehreinzahlungen im Investitionsbereich eines Teilhaushaltes berechtigen zu Mehrauszahlungen im selben Investitionsbereich des Teilhaushaltes.
- Mehrerträge in den einzelnen Teilhaushalten mit Ausnahme der für interne Leistungsverrechnungen berechtigen zu Mehraufwendungen bei Aufwendungen in diesen Teilhaushalten mit Ausnahme der Personalaufwendungen, Abschreibungen und internen Leistungsverrechnungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen in diesen Teilhaushalten zugunsten der Auszahlungsermächtigungen mit Ausnahme der Personalauszahlungen.
- Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
- Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden nach § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Produktes und Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
- Ansätze für ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden gem. § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

| | | | |
|----|---|-----------------------------------|--------------------------------|
| 1. | zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | von bisher auf voraussichtlich | 469.212 EUR 385.019 EUR |
| 2. | zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher auf voraussichtlich | 2.224.882 EUR 2.034.232 EUR |
| 3. | zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher auf voraussichtlich | 8.863.815 EUR 7.670.457 EUR |

Gelbensande, den 04.11.2020

Ort, Datum

Siegel



Manfred Labitzke
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der gültigen Fassung, nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.